ÖFFENTLICHKEITSGESETZ DER GEMEINDE SAMEDAN

Art. 1

Zweck

[1]Dieses Gesetz regelt den Zugang zu amtlichen Dokumenten.

[2]Es bezweckt, die Transparenz über die Tätigkeiten der Organe und der Verwaltung der politischen Gemeinde Samedan zu fördern sowie das Verständnis und das Vertrauen der Bevölkerung gegenüber der Gemeinde zu stärken.

Art. 2

Grundsatz und anwendbares Recht

[1]Jede in der Gemeinde Samedan stimmberechtigte Person hat das Recht auf Zugang zu amtlichen Dokumenten, die sich im Besitz der politischen Gemeinde Samedan befinden.

[2]Soweit dieses Gesetz keine Bestimmungen enthält, findet das kantonale Öffentlichkeitsgesetz sinngemäss Anwendung.

Art. 3

Ausnahmen

[1]Der Zugang zu amtlichen Dokumenten wird eingeschränkt, aufgeschoben oder verweigert, soweit überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

[2]Überwiegende öffentliche Interessen liegen insbesondere vor:

- in den im kantonalen Öffentlichkeitsgesetz erwähnten Fällen;
- bei den einer Verfügung vorausgehenden verwaltungsinternen Akten, in welche selbst für die direkt betroffenen Verfahrensparteien kein Akteneinsichtsrecht besteht;
- bei Berichten der Geschäftsprüfungskommission zuhanden des Gemeindevorstandes.

Art. 4

Zuständigkeit, Beschwerderecht

[1]Über Gesuche um Zugang zu amtlichen Dokumenten entscheidet die Geschäftsleitung.

[2]Gegen Entscheide der Geschäftsleitung kann innert 30 Tagen seit Mitteilung beim Gemeindevorstand schriftlich Beschwerde erhoben werden.

Art. 5

Kosten und Gebühren

[1]Für den Zugang zu amtlichen Dokumenten wird vorbehältlich Absatz 2 eine Gebühr nach Aufwand erhoben. Massgebend für die Aufwendungen der Gemeindefunktionäre sind deren Entschädigungsansätze einschliesslich Sozial- und Gemeinkosten; Auslagen, einschliesslich Leistungen Dritter, werden nach effektivem Aufwand verrechnet.

[2]Auf die Erhebung einer Gebühr wird verzichtet, wenn der gemäss Absatz 1 errechnete Betrag CHF 100.-- nicht übersteigt.

[3]Im Beschwerdeverfahren werden die Aufwendungen gemäss Absatz 1 Satz 2 von den Verfahrensbeteiligten im Verhältnis von Unterliegen und Obsiegen getragen.

Art. 6

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Aufhebung von 31 Abs. 2 Gemeindeverfassung durch die Urnengemeinde in Kraft. Es tritt nicht in Kraft und fällt ersatzlos dahin, falls die Urnengmeinde die Aufhebung besagter Bestimmung ablehnt.

Also beschlossen in der Gemeindeversammlung vom 19. April 2018

Der Präsident:	Der Gemeindeschreiber:
Jon Fadri Huder:	Claudio Prevost